

rer Grösse; daher etliche grosse/mittelmäfsige/kleine oder geringe: item/tiefe/breite/länglichte Wunden genennet werden. Theils nehmen ihren Unterscheid von der äufferlich-zugefügten Gewaltthätigkeit; daß etliche gehauene/gestochene/geschossene/von giftigen Waffen und Bissen entstehende Wunden benamet werden.

Ferner/ werden etliche unterschieden wegen der Sicherheit/ oder auch beförchtenden Gefahr; daß derer etliche gefährlich fernnd/ etliche aber nicht; etliche den Tod bringen/ etliche aber nicht: etliche mit nach sich ziehender Lähmung ein oder andern Gliedes; etliche aber ohne dieselbe/ gefunden werden.

Diese Unterscheidung der Wunden aber hat sein billiges Absehen/ damit auf so begebene Fälle die Straffen/ nach hergebrachten Rechten gleichfalls unterschieden werden solten. Das Gesetz/ Aug um Aug/ Zahn um Zahn/ hat nunmehr keine Krafft/ und ist gleichsam veraltet: weil dem Verwundten nicht mit gedienet ist/ daß der Verwundter auch also beschädiget werde/ und ist sonderlich die Ursache/  
Das